33 K 42/24

Amtsgericht Düren

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 06.06.2025, 09:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 2.30, August-Klotz-Str. 14, 52349 Düren

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Düren, Blatt 2179,
BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Düren, Flur 26, Flurstück 580/18, Hof- und Gebäudefläche, Aachener Straße 66, Größe: 187 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mehrseitig angebautes Einfamilienhaus in immissionsstarker Lage von Düren.

Das Vorderhaus verfügt über Erd-, 1. und 2. OG sowie einem ausgebauten Dachgeschoss. Der Anbau über Erd- und Obergeschoss. Vorderhaus und Anbau sind unterkellert.

Baujahr: um/vor 1920, vermutlich teilweise als Wiederaufbau mit Erweiterung nach 1950.

Wohnfläche rund 133 qm.

Der Allgemeinzustand ist mäßig bis teilweise sehr mäßig, mit erheblichem Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

200.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.